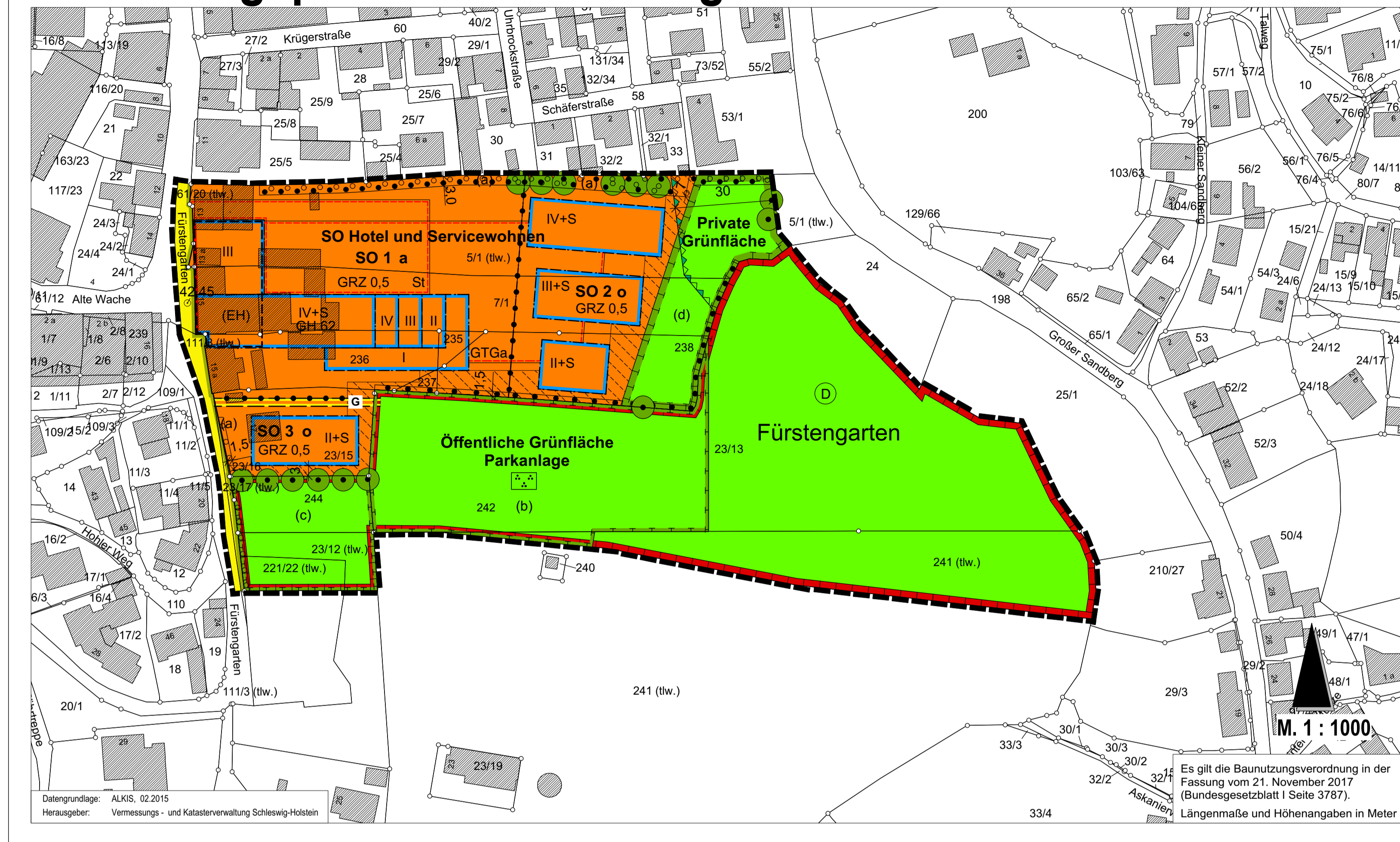


Bebauungsplan Nr. 98 Fürstengarten

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Das Sondergebiet "Hotel und Servicewohnen" dient der Unterbringung eines Beherbergungsbetriebs mit ergänzenden Dienstleistungsbetrieben, Läden und Gastronomiebetrieben.
 In dem Teilgebiet des Sondergebiets mit der Bezeichnung "SO1" sind allgemein zulässig:
 - Beherbergungsbetriebe
 - Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außenterrassen
 - Konferenz- und Tagungsräume
 - Kneipen und Kneipen mit Kneipen- und Kneipen-Terrassen
 - zur Versorgung des Gebiets dienende holzbezogene Dienstleistungsbetriebe.
 Neben den vorstehend genannten Nutzungen sind im Erdgeschoss des mit "EH" bezeichneten Teils der überbaubaren Grundstücksflächen auch zur Versorgung des Gebiets dienende Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m² je Betrieb allgemein zulässig.
 In den Teilgebieten des Sondergebiets mit der Bezeichnung "SO2" und "SO3" sind zusätzlich zu den im Teilgebiet "SO1" zulässigen Nutzungen allgemein zulässig:
 - Wohnungen, die mit dem Serviceangebot des Hotels in unmittelbarer Verbindung stehen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)**
2.1 Grundflächenzahl
 Im Sondergebiet "Hotel und Servicewohnen" kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 durch Stellplätze und ihre Zufahrten, Tiefgaragen und ihre Zu- und Ausfahrten, unterirdische Bauwerke sowie sonstige Wegeflächen und Terrassen in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung "SO1" bis zu einer GRZ von 0,9, in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung "SO2" bis zu einer GRZ von 0,7 und in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung "SO3" bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Im Sondergebiet dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten, Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und Dachauslässe um bis zu 2,5 m überschritten werden, sofern sie um mindestens 1,5 m von der Attika zurückgesetzt errichtet werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
- Staffelgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Im Sondergebiet ist innerhalb der mit "4S" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen oberhalb des jeweils obersten Vollgeschosses die Errichtung maximal eines zusätzlichen Nicht-Vollgeschosses gemäß § 2 Absatz 9 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GVBl. S. 369)) zulässig. In den übrigen Bereichen des Plangebiets sind oberhalb des obersten Vollgeschosses weitere Geschosse unzulässig. (§ 16 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Im Sondergebiet sind Balkone und Erker außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Vordächer mit einer maximalen Tiefe von 2 m sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen und nicht im Bereich von Nebenanlagen. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen ist allgemein zulässig, hiervon ausgenommen sind Bereiche im Kronen- und Wurzelbereich zu erhaltender oder anzupflanzender Bäume und Hecken und der Bereich zum Ausschluss von Nebenanlagen. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
- Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**
 In dem Teilgebiet des Sondergebiets mit der Bezeichnung "SO1" ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen nur für die Fassade entlang der Straße Fürstengarten bis auf ein Maß von 0,3 H zulässig.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 In dem Teilgebiet des Sondergebiets mit der Bezeichnung "SO1" für das eine abweichende Bauweise "a" festgesetzt ist, sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. An die vordere (westliche) Baulinie ist ohne Grenzabstand heranzubauen, an die übrigen, seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf ohne Grenzabstand herangebaut werden oder es kann ein Grenzabstand eingehalten werden.
- Gemeinschaftstiefgaragen, oberirdische Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)**
3.1 Im Sondergebiet sind oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
3.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für eine Gemeinschaftstiefgarage ist eine zusammenhängende Tiefgarage für die Teilgebiete mit der Bezeichnung "SO1" und "SO2" zulässig.
- Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, hiervon ausgenommen sind Bereiche im Kronen- und Wurzelbereich zu erhaltender oder anzupflanzender Bäume und Hecken und der Bereich zum Ausschluss von Nebenanlagen.**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 Die mit "G" bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
 Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**
5.1 Im Sondergebiet sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrat aufbau zu versehen und zu begrünen.
5.2 Im Sondergebiet sind die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme von Terrassen, Wegen und Stellplätzen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrat aufbau zu versehen und mit Kleingehölzen, Stauden und Gräsern intensiv zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen auf Tiefgaragen ist auf mindestens 12 m² ein 1 m starker durchwurzelbarer Substrat aufbau herzustellen.
- 5.3** Im Sondergebiet muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert betragen. Für je 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelkroniger Baum oder für je 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrünung sind nicht anrechenbar.
- 5.4** Die mit "(b)" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Obstweiese zu entwickeln und mit alten Kultursorten (siehe Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzanforderungen zu erhalten und extensiv zu nutzen. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen und Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. Pflanzgrößen sind in der Pflanzenauswahlliste dargestellt.
- 5.5** Die mit "(c)" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu entsiegeln und als Grünfläche zu entwickeln. Die festgesetzte öffentliche bzw. private Grünfläche soll als Teilbereich der Parkanlage Fürstengarten entsprechend gestaltet werden. Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- 5.6** Die mit "(d)" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist naturnah zu gestalten und zu mindestens 30 vom Hundert mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzenauswahlliste) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu gepflanzten Bäumen und Sträuchern sind diese gleichwertig zu ersetzen.
- 5.7** Im Sondergebiet sind Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen mit ihren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenanteil u.ä.).
- 5.8** Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen ist auf den einzelnen Grundstücken zu sammeln und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung) schadlos dem Grundwasser wieder zuzuführen.
- 5.9** Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig.
- 5.10** Im Sondergebiet ist die Wege- und Gebäudebeleuchtung so weit wie möglich von Dächern und Dach-Wandüberhängen, Großbäumen, Gehölzbeständen und naturnahen Vegetationsflächen abzusichern. Zur Verwendung sind nur Naturnaturlichtdruck- oder LED-Lampen zulässig. Eine intensive Beleuchtung von Gehölzflächen und anderen naturnahen Flächen ist zu vermeiden. Außenleuchten sind nur mit einem geschlossenen Leuchtkörper zulässig.
- 6 Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
6.1 Die neu zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 6.2** Die zum Erhalt festgesetzte Weißdornhecke zwischen Sondergebiet und den Grünflächen des Fürstengartens ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. Die Weißdornhecke kann für bis zu zwei Durchlässe in einer Breite von jeweils 2 m unterbrochen werden.
- 6.3** Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein mittelkroniger, ortstypischer Laubbaum (siehe Pflanzenauswahlliste) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 6.4** Anzupflanzende Bäume müssen die Pflanzqualität mindestens Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, 3x verpflanzt aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 6.5** Auf der mit "(a)" bezeichneten Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Strauch- und Heckenpflanzungen mit standortgerechten, ortstypischen Strauch- und Heckenarten (siehe Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzanforderungen zu ergänzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
- 7 Ausgleichsmaßnahmen**
7.1 Im Sondergebiet sind neue Fledermauskästen dauerhaft und fachgerecht anzubringen und zu unterhalten.
- 8 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 (3) LBO SH)**
 Helle, auffällige Farben und glänzende Materialien sind nicht zulässig. Für Fassaden von Gebäuden ist der Helligkeitsbezugswert 13 zulässig.
- 9 Baugalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 (3) LBO SH)**
9.1 Werbeanlagen sind nur in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung "SO1" und nur für im Plangebiet ansässige Betriebe an der Stätte der Leistung zulässig.
- 9.2** Im Sondergebiet sind Werbeanlagen in dem Teilgebiet mit der Bezeichnung "SO1" nur zu den nach Westen ausgerichteten Fassaden zulässig. An den Gebäudefassaden ist je Betrieb im Bereich des Erdgeschosses maximal eine Werbeanlage in Form eines Schriftzugs und/oder Firmenlogos zulässig. Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig.
- 9.3** Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig. Selbstleuchtende und angestrahelte Werbeanlagen sind zulässig.
- 9.4** Bewegliche Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnen sind unzulässig. Frei stehende Werbeanlagen sind im Bereich der Ein- und Ausfahrten bis zu einer Größe von 3 m² pro Sichtfläche zulässig. Die Anzahl der Sichtflächen wird auf zwei Sichtflächen je Werbeanlage begrenzt. Die maximale zulässige Höhe für frei stehende Werbeanlagen und Fahnen beträgt bis zu 6 m.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Lauenburg/Elbe vom 25.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Präsentation am 03.04.2017 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) BauGB am 16.11.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 09.10.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.10.2017 bis zum 27.11.2017 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 18.10.2017 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht.
L. S. Andreas Thiede, Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 18.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
L. S. Vermessungsbüro
- Der katasteramtliche Bestand am sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
L. S. Vermessungsbüro
- Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
L. S. Andreas Thiede, Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
L. S. Andreas Thiede, Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. GRZ 0,5 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

GH Gebäudehöhe über NHN in Metern

S Staffelgeschoss

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise

a Abweichende Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

○ Straßenhöhe über NHN in Metern

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche / Private Grünfläche

Parkanlage

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. Text - Teil B)

Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. Text - Teil B)

Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gem. Text - Teil B)

Anpflanzung von Einzelbäumen

Erhalt von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

St Stellplätze

GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Ausschluss von Nebenanlagen

G Mit Gehrecht zu belastende Flächen

z.B. (a) Besondere Festsetzung (siehe Text - Teil B)

(EH) Bereich des Sondergebiets, in dem besondere Festsetzungen gelten (siehe Text - Teil B)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist nach § 24 (2) Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein

Schutzobjekte / Schutzgebiete

Umgrenzung der Sachgesamtheit, die dem Denkmalschutz unterliegt

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

z.B. 7/1 Flurstücksbezeichnung

PFLANZENAUSWAHLLISTE

- Artenauswahl großkronige Laubbäume:**
 Feld-Ahorn, Acer campestre
 Gemeine Esche, Fraxinus excelsior
 Stiel-Eiche, Quercus robur
 Bergahorn, Ulmus glabra
 Winterlinde, Tilia cordata
Pflanzqualität:
 mind. Hochstamm, Stammumfang 20/25 cm, 3xv, m.B.
- Artenauswahl Heckenpflanzen (Schlitthecke):**
 Hainbuche, Liguster
 Gemeine Hasel, Corylus avellana
 Liguster, Ligustrum vulgare
 Rotbuche, Fagus sylvatica
 Weißdorn, Crataegus monogyna
Pflanzqualität:
 mind. Heister, 2xv, o.B., Höhe 100-125 cm
- Artenauswahl freistehende Heckenpflanzen:**
 Feld-Ahorn, Acer campestre
 Berg-Ahorn, Acer pseudoplatanus
 Hänge-Birke, Betula pendula
 Hainbuche, Carpinus betulus
 Stadulme, Prunus avium
 Pfaffenhütchen, Prunus spinosa
 Vogelbeere, Sorbus aria, Sorbus intermedia
 Zitterpappel, Populus tremula
Pflanzqualität:
 mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.
- Artenauswahl Obstbäume:**
 Quitte, Cydonia oblonga
 Apfel, Malus domestica
 Kirsche, Prunus avium / cerasus
 Pflaume, Prunus domestica
 Birne, Pyrus communis
Pflanzqualität:
 mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20, 3xv, m.B.

II. Hinweise

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten der Stadt Lauenburg/Elbe (Erhaltungssatzung)
 Ein Teil des Plangebiets (Flurstücke: 238, 237, 241, 231/1, 231/2, 231/3, 221/22) liegt innerhalb der Erhaltungssatzung vom 01.06.1988 zuletzt geändert am 10.07.1990.

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadt Lauenburg/Elbe (Ortsgestaltungssatzung)
 Ein Teil des Plangebiets (Flurstücke: 238, 237, 241, 231/1, 231/2, 231/3) liegt innerhalb der Ortsgestaltungssatzung vom 27.04.1984 zuletzt geändert am 29.10.1996.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung und der Ortsgestaltungssatzung soll angepasst werden, so dass der Bereich des Sondergebiets dann nicht mehr Bestandteil wäre, diese Änderungen sind jedoch noch nicht beschlossen. Der Bebauungsplan hebt die Ortsgestaltungssatzung und die Erhaltungssatzung für seinen Geltungsbereich auf.

Archäologisches Interessensgebiet
 Das Plangebiet befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um ein Gebiet, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Sachgesamtheit "Schlossgebiet Lauenburg und Fürstengarten"
 Das Sondergebiet befindet sich im Umgebungsschutzbereich der denkmalgeschützten Sachgesamtheit "Schlossgebiet Lauenburg und Fürstengarten". Für eine Bebauung ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Einhaltung von Schutzfristen gem. § 39 BNatSchG
 Die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Bauarbeiten ist nicht zulässig in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September.

Ausgleichsfläche
 Nach Anwendung der Eingriffsregelung im landschaftsplanerischen Fachbeitrag sind 2 ha Ausgleichsfläche erforderlich. Die Kompensationsmaßnahme wird im Ausgleichsflächenprotokoll der Stadt Lauenburg/Elbe in der "Ausgabenniederrung" nachgewiesen.

Lärmschutz
 Bei einer Bebauung des Sondergebiets werden gegebenenfalls zum Schutz vor Lärmmissionen Auflagen im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschließung der Stadtvertretung der Stadt Lauenburg vom die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 98 "Fürstengarten" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER STADT LAUENBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 98 FÜRSTENGARTEN



Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB - Mai 2018

Stadt Lauenburg/Elbe
 Der Bürgermeister
 Stadtentwicklungsamt - Planung